# Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Medien (MO-DM-FHB-2011) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg

Auf der Grundlage von § 21 Abs. 2, § 18 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 und 6 Satz 2 i.V.m. § 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBI.I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBI.I Nr. 35), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 07.06.2007 (GVBI.II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBI.II Nr. 33), sowie der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1285), geändert durch Satzung vom 08.11.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1510), erlässt der Fachbereichsrat Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Digitale Medien (MO-DM-FHB-2011) im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsbeschränkungen
- § 5 Gliederung des Studiengangs
- § 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 7 Art der Module
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studiengangsprofil
- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Fristen
- § 13 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 17 Referate und Projektarbeiten
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 21 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung
- § 22 Freiversuch
- § 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 25 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit
- § 27 Noten der Masterprüfung
- § 28 Zeugnis und Master-Urkunde
- § 29 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 30 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zugangsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Masterstudiengang Digitale Medien im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Der Masterstudiengang Digitale Medien ist konsekutiv für die Bachelor-Studiengänge Informatik, Applied Computer Science und Medizininformatik im Fachbereich Informatik und Medien der Fachhochschule Brandenburg.

#### § 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass er als Vollzeitstudium oder berufsbegleitend (Teilzeitstudium) absolviert werden kann. Für ein Teilzeitstudium ist das Vorliegen von persönlichen Gründen erforderlich.
- (3) Die Lehrsprache ist deutsch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des Fachbereichsrates zugelassen werden.

#### § 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad "Master of Science" (abgekürzt M.Sc.).

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsbeschränkungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Master-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der Informatikqualifikationen und medienbezogene Qualifikationen im Umfang von jeweils 30 Prozent der ECTS-Punkte enthält. Typischerweise, aber nicht ausschließlich sind dies Studiengänge wie Medieninformatik, Informatik mit dem Studienprofil Digitale Medien, Interaktionsdesign, Interfacedesign. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis künstlerisch-gestalterischer Qualifikationen im Rahmen eines hochschulinternen Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Digitale Medien. Alle Bewerber haben sich dieser Eignungsprüfung zu unterziehen.
- (3) Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Anerkannt werden die zum Zeitpunkt der Immatrikulation nach der jeweils aktuellen Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zum Studium an deutschen Hochschulen als geeignet geltenden Nachweise.
- (4) Stehen Studienplätze wegen der Festsetzung von Zulassungszahlen nur in beschränktem Umfang zur Verfügung, so gelten die Vorschriften über die Vergabe von Studienplätzen der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg (HVV) und der Vergabesatzung der Fachhochschule Brandenburg (VerS-FHB) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Auswahl nach der gewichteten Summe von Abschlussnote des zum Zugang zum Masterstudium qualifizierenden Hochschulabschlusses (50%) und Note des Eignungsfeststellungsverfahrens (50%) erfolgt.

#### § 5 Gliederung des Studiengangs

Zur Vertiefung der interdisziplinären Kompetenzen der Studierenden können Module von externen Hochschulen als Partner angeboten werden. Diese Veranstaltungen können auch an anderen Hochschulen stattfinden.

## § 6 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

(1) Bei einem Vollzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 4 Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit. Bei einem Teilzeitstudium beträgt die Regelstudienzeit 6 Semester einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit.

Das Studium umfasst die Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit sowie das Kolloquium. Der Umfang des Studiums entspricht 120 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Master-Arbeit.

- (2) Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 CP benötigt.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der jeweiligen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Regelstudienpläne (Vollzeit / Teilzeit) befinden sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

#### § 7 Art der Module

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen.:
  - a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
  - b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
  - c) **Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Wahlmodule bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sie können auf Antrag des Studierenden mit Angabe der erbrachten Kreditpunkte und der Bewertung im Diploma Supplement aufgeführt werden.
- (4) Module werden mit einer benoteten Prüfungs- oder einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen.
- (5) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden. Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Informatik und Medien änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkolleginnen und -kollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Informatik und Medien beschlossen.
- (6) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

#### § 8 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:
  - Vorlesungen (V)
  - - Übungen (Ü)
  - Seminare (S)
  - betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL)
  - Projektlabore, Laborpraktika (L).

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

**Übungen** dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Mittels des **betreuten selbstorganisierten Lernens** können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online- Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre oder als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden.

In **Laborpraktika** führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch.

Bei **Projektlaboren** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst gewählten Thema, das im wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät.

Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projektlabore zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.
- (2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkolleginnen und -kollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

# § 9 Studiengangsprofil

Der Studiengang ist "anwendungsorientiert".

#### § 10 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung (Abschlussprüfung) besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.

#### § 11 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Regelungen des § 19 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) gelten entsprechend.
- (2) Der Erstgutachter der Master-Arbeit soll ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.

#### § 12 Fristen

- (1) Für die Prüfungen gilt die automatische Anmeldung entsprechend den Regelungen der RPO.
- (2) Für Wahlpflichtmodule, die mit einer Prüfungsleistung abschließen, wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen. Mit Belegung gilt ein Wahlpflichtmodul als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RPO erfolgt.
- (3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens fünf Tage vor der Prüfung durch hochschulübliche Bekanntmachung über ihre Zulassung informiert.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung innerhalb der letzten 14 Tage vor der Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

## § 13 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Master-Prüfung kann nur ablegen, wer 1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den jeweiligen Studiengang an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und 2. die jeweiligen Studienleistungen erbracht hat.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, mit Ausnahme der Master-Arbeit, des Kolloquiums und des Master-Seminars, erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Kolloquium zur Master-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- oder Studienleistungen offen sind.
- (4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn 1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder 2. eine der Bedingungen des § 8 Abs. 5 Ziffern 2 bis 4 RPO zutrifft.

#### § 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
  - 1. mündlich und/oder
  - durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (Belegarbeiten mit Fachgespräch) und/oder
  - 3. durch Referate und/oder Projektarbeiten

zu erbringen. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

Art und Dauer einer Prüfungsleistung werden im Modulhandbuch festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Der Zeitpunkt einer Prüfungsleistung wird zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

Der prüfungsbefugt Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Leistungsüberprüfungen einbeziehen.

Auf Antrag des Studierenden kann durch den prüfungsbefugt Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

- (2) Zu Beginn einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (4) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugt Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Prüfungsleistung treten.
- (5) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugt Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium an die Stelle einer Studienleistung treten.

## § 15 Mündliche Prüfungen

- (1) Formen der mündlichen Prüfung sind
  - 1. das Prüfungsgespräch
  - 2. das Kolloquium.

Im mündlichen Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

#### § 16 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

- 1. die Klausurarbeit
- 2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).
- (2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugt Lehrender anwesend. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Rechnerprogramme, Berichte,

Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein.

Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt. Dies ist aktenkundig zu machen.

Bei der Ausgabe der Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der Zeitpunkt der Abgabe soll innerhalb des laufenden Semesters liegen. Die Abgabe von Belegarbeiten erfolgt beim Prüfer.

Mit der Ausgabe von Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Ausgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

## § 17 Referate und Projektarbeiten

(1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit, nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.

- (2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgespräches soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

#### § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 RPO.
- (2) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

```
\begin{array}{lll} \text{bis 1,50} & = A = \text{excellent} \\ \text{über 1,50 bis 2,00} & = B = \text{very good} \\ \text{über 2,00 bis 3,00} & = C = \text{good} \\ \text{über 3,00 bis 3,50} & = D = \text{satisfactory} \\ \text{über 3,50 bis 4,00} & = E = \text{sufficient} \\ \text{über 4,00} & = F = \text{fail} \end{array}
```

Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass die ECTS-Bewertung über folgende prozentuale Verteilung erfolgt, sobald nicht nur die Ergebnisse des jeweiligen Jahrgangs, sondern auch die Ergebnisse vorhergehender Jahrgänge vorliegen, so dass sich eine "wandernde Kohorte" der letzten drei bis fünf Jahrgänge ergibt:

Α	_	die besten 10 %
A	=	die besten 10 %
В	=	die nächsten 25 %
С	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %
FX	=	nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich,
		bevor die Leistungen anerkannt werden können
F	=	nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

## § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§14 RPO gilt entsprechend.

#### § 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Prüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Abschluss-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Abschlussarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Abschlussarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Abschlussarbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling die Abschluss-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Abschluss-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

#### § 21 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung

- (1) Für jede Prüfungsleistung (außer bei Wahlpflichtfächern) ist innerhalb von zwei Semestern nach dem Prüfungszeitraum, zu dem bei regulärem Studium diese Prüfung erstmalig abgelegt werden könnte, ein erster Prüfungsversuch erforderlich. Studierende sind zu allen Prüfungen, die It. Regelstudienplan vor zwei oder mehr Semestern erstmalig abgelegt werden konnten, automatisch angemeldet, sofern sie im laufenden Semester angeboten werden. Eine Abmeldung von diesen Prüfungen ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.
- (2) Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters erbracht, hat sich der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet. Eine Abmeldung von den Prüfungen dieses Prüfungsplanes ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

# § 22 Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur für eine Modulprüfung Anwendung finden. § 16, Abs. 1, 2 und 4 RPO gilt entsprechend. Ein Freiversuch für die Masterarbeit ist nicht zulässig.

# § 23 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 22 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.
- (2) Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen des nächstmöglichen regulären Prüfungsangebotes abgelegt werden. Studierende sind zum ersten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat. Beim ersten Wiederholungstermin sind, abweichend vom Modulhandbuch, nur mündliche Prüfungen und Klausuren zulässig.

(3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine, die zwei Semester nach dem ersten Prüfungsversuch stattfinden, abgelegt werden. Studierende sind zu diesem zweiten Wiederholungstermin einer nicht bestandenen Prüfung angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Prüfung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.

## § 24 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Master-Prüfung.
- (2) Die Prüfungsfächer, die Prüfungsleistungen (PL) und die Studienleistungen (SL) der Masterprüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (3) Mindestens eine Prüfungsleistung ist als mündliche Prüfung vorzusehen. Diese mündliche Prüfung muss es zusätzlich geben zu Diskussionen in Seminaren, Kolloquien und ähnlichen Prüfungsformen.
- (4) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

#### § 25 Master-Arbeit mit Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 27 CP. Begleitend zur Master-Arbeit findet ein Master-Seminar statt (3 CP), welches unbenotet bewertet wird. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 6 Monate. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann im Einzelfall eine Verlängerung um höchstens 3 Monate gewährt werden.

Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen bzw. experimentellen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher und gegebenenfalls künstlerisch-gestalterischer Methoden zu bearbeiten.

- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist nach Absprache mit dem Betreuer entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Wenn die Master-Arbeit in Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst ist, so ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 27 in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

# § 26 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Die Regelungen des § 20 RPO gelten entsprechend. Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
- (2) Bei der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit wird der Abgabezeitpunkt unter Berücksichtigung begleitender Module oder Lehrveranstaltungen festgelegt.

#### § 27 Noten der Master-Prüfung

(1) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der gewichteten Modulnoten (Gewichte siehe Anlage Prüfungstafel) und der Note der Master-Arbeit (Absatz 2). Dabei werden der

errechnete Wert der Modulprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Master-Arbeit mit 0,3 gewichtet.

- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.
- (3) Im Diploma Supplement wird außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

Summe (Modulnote x Modul-Credit Points) / Summe (Credit Points).

## § 28 Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Die Regelungen des § 21 RPO gelten entsprechend.
- (2) Module können im Zeugnis als Prüfungsgebiete gruppiert ausgewiesen werden.

# § 29 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 22 RPO gilt für die Master-Prüfung entsprechend.

# § 30 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg mit Wirkung vom 01.09.2011 in Kraft und gilt für Studierende, die ab diesem Datum immatrikuliert werden.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Master-Studiengang Digitale Medien an der Fachhochschule Brandenburg im Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben und am 01.09.2011 noch in dem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 28.02.2012 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Master-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.

Brandenburg an der Havel, 25.08.2011

gez. Helmut Kanthack Vorsitzender des Fachbereichsrates Informatik und Medien

# Anlagen

	ECTS	ECTS	Prüfungsgebiet	SV	VS i	n				Gewicht
umfang	Prüfungsfach	Lehrveranstaltung			mes			Prüfui	ngsart	der Modulnote
in SWS	credit points	credit points	Module	1.	2.	3.	4.	PL	SL	in %
24	36		Theorie und Praxis der Digitalen Medien							
		6	Medienkonzepte/-theorie I	4				Χ		7
		6	Medienkonzepte/-theorie II	4				Χ		7
		6	Medienkonzepte/-theorie III		4			Χ		7
		6	Medienkonzepte/-theorie IV			4		Χ		7
		6	Datenbanken und Informationssysteme		4			Χ		6
		6	Digitale Medien			4		X		6
16	24		Wahlpflicht (aus Katalog M-DM-W)							
	Γ.	6	Wahlpflichtmodul I	4				X		5
		6	Wahlpflichtmodul II	4				X		5
		6	Wahlpflichtmodul III		4			X		5
		6	Wahlpflichtmodul IV			4		X		5
20	30		Forschungs-/Projektstudium							
		6	Projekt I	4					Χ	
		6	Projekt IIa		4				X	
		6	Projekt IIb		4			Χ		20
		6	Projekt IIIa		_	4			Х	
		6	Projekt IIIb			4		X		20
Zwischensumme:										
60	90	]								
	3	3	Masterseminar				2		X	l
	<b>2</b> 7	<del>2</del> 7	Master-Arbeit (mit Kolloquium)					X		
Insgesamt:	120		· · · · ·	•					-	•

<sup>1</sup> Angabe nach dem Vollzeit-Regelstudienplan. Für den Teilzeit-Regelstudienplan gelten die entsprechenden SWS-Angaben.

# Regelstudienplan (Vollzeit)

		SW	/S in	n									
Prüfungsgebiet	Module	1. 8	Sem		2.	Sem	١.	3.	Sem		4. S	em.	S S
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	٧	Sem Ü/L	S	٧	Ü/L	S
Theorie und Praxis der Digitalen Medien	Medienkonzepte/-theorie I	2	1	1									
	Medienkonzepte/-theorie II	2	1	1									
	Medienkonzepte/-theorie III				2	1	1						
	Medienkonzepte/-theorie IV							2	1	1			
	Datenbanken und Informationssysteme				2	1	1						
	Digitale Medien							2	1	1			
											1		
Wahlpflicht	Wahlpflichtmodul I	2	1	1							1		
(aus Katalog M-DM-W)	Wahlpflichtmodul II	2	1	1							1		
	Wahlpflichtmodul III				2	1	1				1		
	Wahlpflichtmodul IV							2	1	1	1		
											1		
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I		3	1									
,	Projekt IIa					3	1				1		
	Projekt IIb					3	1				1		
	Projekt IIIa								3	1	1		
	Projekt IIIb								3	1	1		
											1		
		İ		İ	İ		İ	İ			1		_
	Masterseminar										1		2
	Master-Arbeit (mit Kolloquium)				T		T	T			1		
											1		
		8	7	5	6	9	5	6	9	5	T		2

# Regelstudienplan (Teilzeit)

			/S in Sem.	1	2. 9	Sem		3. 5	Sem		4. 9	Sem	1_	5. 9	Sem		6. S	em.	
		V	Ü/L	S	V	Ü/L	s	V	Sem. Ü/L	S	V	Ü/L	S	V	Ü/L	S	V (	Ü/L	3
Theorie und Praxis der Digitalen Medien	Medienkonzepte/-theorie I	2	1	1															
	Medienkonzepte/-theorie II	2	1	1															
	Medienkonzepte/-theorie III				2	1	1												
	Medienkonzepte/-theorie IV							2	1	1									
	Datenbanken und Informationssysteme				2	1	1												
	Digitale Medien													2	1	1			
Wahlpflicht	Wahlpflichtmodul I	2	1	1														$\Box$	
(aus Katalog M-DM-W)	Wahlpflichtmodul II							2	1	1									
,	Wahlpflichtmodul III				2	1	1												
	Wahlpflichtmodul IV										2	1	1						
Forschungs-/Projektstudium	Projekt I								3	1									_
	Projekt IIa											3	1						_
	Projekt IIb											3	1						_
	Projekt IIIa														3	1			_
	Projekt IIIb														3	1			_
																-			_
																	$\Box$	寸	_
	Masterseminar																$\vdash$	$\neg$	2
	Master-Arbeit (mit Kolloquium)																		
									l									一	
	ı	6	3	3	6	3	3	4	5	3	2	7	3	2	7	3			2

# Wahlpflichtkataloge

# Katalog M-DM-W (Wahlpflicht)

Modul	V	S	Ü
	2	1	1
Human Factors in Design	2	1	1
Klanginstallation	2	1	1
Medialer und Interaktiver Raum	2	1	1
Theorie der Hypermedien	2	1	1
Narration vs. Interaktion in zeitbasierten Medien	2	1	1
Mathematisch-algorithmische Verfahren der Computergrafik	2	1	1
Mediensicherheit	2	1	1
Scribbeln und Illustration	2	1	1
Generatives Design	2	1	1
Gestaltung von Bildschirmoberflächen	2	1	1
Typografie und Layout	2	1	1
Informationsvisualisierung	2	1	1
Interactive Environments	2	1	1
Systemintegration	2	1	1
Biosignalanalyse	2	1	1
Security Management	2	1	1
Datenschutz/Datensicherheit	2	1	1
Interactive Products and Services	2	1	1
Interface Design	2	1	1
Corporate Design	2	1	1
Online Portfolio	2	1	1
Motion Graphics	2	1	1
User Experience	2	1	1